## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Frau Simonetta Sommaruga Bundesrätin Bundeshaus West 3003 Bern

Frauenfeld, 14. August 2018

# Änderung der Grundbuchverordnung

## Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

#### Art. 28 Abs. 1

Wir schlagen vor, dass dieser Absatz mit einem Wort wie folgt ergänzt wird:

"....Zugang im **elektronischen** Abrufverfahren....."

Mit dieser Ergänzung wird im Prinzip der Wortlaut des bisherigen Art. 30 Abs. 1 GBV übernommen, der gestrichen werden soll. Die vorgeschlagene Präzisierung soll sicherstellen, dass der Zugang für die in Art. 28 des Entwurfs genannten Personen nur auf dem elektronischen Weg im Abrufverfahren erfolgen kann. Wenn eine nach Art. 28 GBV berechtigte Person (z.B. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt) über keinen Zugang zu einem elektronischen Auskunftsportal verfügt, soll sie sich nicht auf ein Auskunftsrecht ohne Interessennachweis nach dieser Bestimmung berufen können. In einem solchen Fall soll vielmehr Art. 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zur Anwendung kommen, wonach gegenüber dem Grundbuchamt im Einzelfall ein Interesse nachzuweisen ist. In der Praxis haben sich in den letzten Jahren mehrfach Personen, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auf Art. 28 GBV beru-



2/3

fen und vollständige Auskunft aus dem Grundbuch verlangt, obwohl sie über keinen elektronischen Zugang verfügten und kein konkretes Interesse nachweisen konnten.

### Art. 28 Abs. 3

Wir schlagen vor, dass diese Bestimmung wie folgt ergänzt wird:

"Sie können weiteren Personen Zugang im Abrufverfahren....."

Allenfalls könnte Art. 28 Abs. 3 des Entwurfs auch weggelassen werden und eine Ergänzung von Art. 28 Abs. 1 wie folgt vorgenommen werden:

"f. weiteren Personen zu den öffentlich zugänglichen Daten des Hauptbuchs nach Artikel 26, wobei der Zugriff nur grundstücksbezogen erfolgen darf und keine Serienabfragen möglich sein dürfen."

Der vorgeschlagene neue Abs. 3 von Art. 28 des Entwurfs ist in der vorgesehenen Form missverständlich. Wenn die Kantone entscheiden, dass sie den nach Art. 28 GBV berechtigen Personen einen Zugang gewähren, habe diese grundsätzlich Zugang zu allen Daten des Grundbuchs. Eine Einschränkung auf die öffentlich zugänglichen Daten wird für diese Personen in der Praxis kaum interessant sein. Hingegen gibt es weitere Personenkreise, die in Art. 28 GBV nicht genannt sind, aber sehr wohl ein Interesse an einem elektronischen Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten des Grundbuchs haben (z.B. Grosskunden wie Swisscom, Axpo usw. oder Architektinnen und Architekten). Mit der geltenden Fassung der GBV und den vorgeschlagenen Änderungen sind die Interessen dieser Personen nicht abgedeckt.

#### Art. 30 Abs. 1

Der vorgeschlagenen Streichung des geltenden Art. 30 Abs. 1 GBV kann nur zugestimmt werden, wenn Art. 28 Abs. 1 des Entwurfs wie oben beantragt ergänzt wird.

#### Art. 30 Abs. 2

Wir schlagen vor, dass diese Bestimmung wie folgt ergänzt wird:

"....können für ihre Grundstücke **bei den Kantonen** ohne Interessennachweis...."

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden der Kantone für die Herausgabe der Protokolle zuständig sind und sich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht an die allfällige Trägerorganisation wenden müssen.



3/3	
-----	--

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber